

Mietentgelttarif Kulturhalle Ochtendung

1. Grundmiete

Die Grundmiete umfasst die Kosten für die allgemeine Nutzung und zur Deckung von Bewirtschaftungsaufwendungen der Ortsgemeinde Ochtendung. Die Mietzeit beginnt am Miettag um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 02:00 Uhr. Bei mehrtägigen Veranstaltungen steht die Kulturhalle den Mietern während den Miettagen ebenfalls nur in dem vorgenannten Zeitraum zur Verfügung.

Die Nutzung der „großen Technik“ sowie der „kleinen Technik“ (Beschallung und Lichttechnik) ist im Mietpreis enthalten (ausgenommen ist die Bedienung der Technik).

Mietobjekt	Veranstaltungsform	
	Private Nutzung	Sonstige Nutzung
Kulturhalle komplett	550,00	1.700,00
Festsaal, Foyer, Cateringküche, Theke, Garderobe	500,00	1.500,00
Versammlungsraum I (großer Raum ohne Küche)	150,00	250,00
Versammlungsraum II (kleiner Raum incl. Küche)	200,00	300,00
Versammlungsraum I + II	300,00	500,00
Thekenbereich / Foyer	300,00	500,00

* Zzgl. der am Miettag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die private Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf Veranstaltungen, die sich aus dem persönlichen Umfeld einer natürlichen Person ergeben (z. B. Geburtstag, Beerdigung). Bei Hochzeiten ist die Vermietung nur über einen Caterer möglich, daher erfolgt eine Abrechnung über die Veranstaltungsform „Sonstige Nutzung“.

Hinweis zu den Mietpreisen: Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Mietkonditionen.

2. Kautions:

Die Kautions für die gesamte Halle, sowie bei Benutzung von Festsaal und Foyer bzw. Festsaal, Foyer, Cateringküche, Theke und Garderobe beläuft sich auf 500,00 EUR. Die Kautions für die Anmietung der Versammlungsräume oder sonstige Einzelnutzung von Räumen wird auf 150,00 EUR festgesetzt.

3. Reinigungskosten:

Die angemieteten Räume werden nach der Veranstaltung durch eine Reinigungsfirma gereinigt. Die Kosten sind durch den Mieter zu tragen. Notwendige Kosten für Zwischenreinigungen (bei mehrtägigen Veranstaltungen) sind ebenfalls vom Mieter zu übernehmen.

Anlage 1

4. Anmietung der Halle oder von Räumen über mehrere Tage:

Werden die Halle oder einzelne Räume über mehrere zusammenhängende Tage angemietet, so ermäßigt sich die Grundmiete ab dem zweiten Tag um 25 v. H..

5. Nutzung der Halle oder von Räumen außerhalb der „eigentlichen Mietzeit“

Werden die angemieteten Räume außerhalb der „eigentlichen Mietzeit“ benutzt (z. B. für Proben oder für Auf- und Abbau) werden je angefangene Stunde 50,00 EUR netto je Stunde erhoben.

6. Sonstige Entgelte (Netto)

6.1 Wird die Bestuhlung in Eigenleistung vorgenommen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Zeiten für den Auf- und Abbau werden mit dem Hausmeister koordiniert. Stühle und Tische werden an den angewiesenen Platz gestellt. Die Bestuhlungspläne sind zu beachten. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.

6.2 Erfolgt die Bestuhlung durch die Bediensteten der Ortsgemeinde, so entstehend folgende Kosten:

Bestuhlung bis zu 100 Personen	70,00 EUR
Bestuhlung bis zu 300 Personen	200,00, EUR
Bestuhlung bis zur Höchstzahl	450,00 EUR

6.3 Zu 6.2 zusätzliche Möblierung mit Tischen

Je Tisch	2,50 EUR
----------	----------

6.4 Bühnenpodeste, Aufbau durch Bedienstete der Ortsgemeinde 10,00 EUR/Element

6.5 Skirtings (Seitenabdeckung) 5,00 EUR je Stück u. Tag

6.6 Bedienung der „großen Technik“ (Beschallung und Licht) durch eine Fremdfirma (Tontechniker)

nach tatsächlichem Aufwand

6.7 Kaffeebar

je Liter	15,00 EUR
----------	-----------

6.8 Nutzung Moving Heads (Lichtanlage in der Kuppel)

je Tag	200,00 EUR
--------	------------

6.9 Klavier

je Tag	50,00 EUR
--------	-----------

Das Stimmen des Klaviers ist auf eigene Kosten zu veranlassen.

6.10 Hochleistungsbeamer/Leinwand (Saal)

je Tag	200,00 EUR
--------	------------

Anlage 1

6.11 Nutzung des transportablen Beamer einschl. Leinwand

je Tag	50,00 EUR
--------	-----------

6.12 Steiger

je Stunde	25,00 EUR
-----------	-----------

6.13 Müllgebühren

nach tatsächlichem Aufwand

6.14 Soweit Einrichtungen durch die Veranstalter in Anspruch genommen werden und/oder Kosten für besondere Leistungen entstehen, die nicht ausdrücklich in dieser Mietpreisordnung enthalten sind, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

6.15 Der Stromverbrauch wird mit dem am Veranstaltungstag geltenden Stromtarif, der gegenüber der Ortsgemeinde Ochtendung durch den Stromlieferanten geltend gemacht wird, abgerechnet.

Die Leistungen nach 6.4, 6.5 und 6.8 bis 6.12. werden Ochtendunger Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

7. Steuern

7.1 Bei allen Veranstaltungen wird auf das Entgelt Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe berechnet.

7.2 Sonstige Abgaben, wie z. B. GEMA, Vergnügungssteuer, usw. sind unmittelbar vom Veranstalter an die abrechnende Stelle abzuführen.

8. Mietermäßigung

Auf die Mietsätze nach Ziff. 1 und Ziff. 5 können folgende Ermäßigungen gewährt werden:

8.1 Eingetragene Ochtendunger Vereine erhalten auf die vorgenannten Mietpreise einen Nachlass von **50 %**.

8.2 Bei öffentlichen Veranstaltungen anerkannter gemeinnütziger sozialer Organisationen zu sozialen oder gemeinnützigen Zwecken (Wohltätigkeitsveranstaltungen), oder bei öffentlichen Veranstaltungen politischer Parteien, Vereinen und Organisationen die ausschließlich wohltätigen Zwecken zugeführt werden oder die der Stärkung der innerörtlichen Gemeinschaft dienen, kann bei Rechnungslegung eine Ermäßigung bis zu **60 %** gewährt werden.

8.3 Bei öffentlichen Veranstaltungen, an deren Durchführung die Ortsgemeinde Ochtendung ein überörtliches Interesse hat, kann im Einzelfall eine Ermäßigung bis zu **70 %** auf den Mietpreis gewährt werden.

Anlage 1

- 8.4 Die Entscheidung über den Antrag zu Nr. 8.2 und 8.3 obliegt der/dem Ortsbürgermeister/in.
- 8.5 Den Ochtendunger Vereinen wird die Kulturhalle für die erste Veranstaltung im Jahr mietkostenfrei zur Verfügung gestellt. Für den Einsatz des Hausmeisters, hier wird von max. 10 Arbeitsstunden ausgegangen, wird keine Kostenbeteiligung erhoben. Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden werden entsprechend den bestehenden Regelungen abgerechnet.
- 8.6 In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Festsetzung der Grundmiete, abweichend von den getroffenen Regelungen, durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister nach Rücksprache mit den Beigeordneten erfolgen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Mietentgelttarifordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2018 in Kraft.

Ochtendung, 31.08.2018
Ortsgemeinde Ochtendung

Rita Hirsch
Ortsbürgermeisterin